

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 48 (1897)
Heft: 2

Rubrik: Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstliche Nachrichten — *Chronique forestière.*

Bund — *Confédération.*

Revision von Art. 24 der Bundesverfassung. Unterm 26. Juni 1895 hat der schweizerische Nationalrat beschlossen, die Behandlung des Traktandums: „*Erweiterung der Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei*“ auf die Dezember-Session zu verschieben, in der Meinung, dass dann die anlässlich der Beratung vom 15. Juni von Herrn *Schobinger* beantragte Berichterstattung über Zweck und Ziele der in Rede stehenden Ausdehnung der Oberaufsicht des Bundes im Wasserbaupolizeiwesen auf die ganze Schweiz durch den Bundesrat mittlerweile erfolgen werde.

Der betreffende Bericht ist unterm 12. Dezember abhin den eidgenössischen Räten zur Kenntnis gebracht worden. Er kommt zum Schlusse:

„Wenn der Art. 24 der Bundesverfassung dahin abgeändert wird, dass es heisst: „Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei“, so wird bezüglich ersterer nur die bisherige Praxis noch ausdrücklicher sanktioniert, an derselben aber nichts geändert, indem dem Bund schon jetzt durch das zweite Alinea des Art. 1 des Wasserbaupolizeigesetzes hierzu die Möglichkeit gegeben worden war.“

Unter dem Präsidium des Herrn Nationalrat *Schwander* ist die vorberatende nationalrätliche Kommission am 25. Januar abhin in Bern zusammengetreten. Dieselbe hat mit einigen unwesentlichen redaktionellen Abänderungen dem Beschlusse des Ständerates* beigestimmt.

Vorschriften betr. Aufforstungs- und Verbauungsprojekte. Das eidgenössische Departement des Innern hat unterm 20. Januar 1897 in weiterer Ausführung von Art. 9 bis 18 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 8. Herbstmonat 1876 Vorschriften zum Entwurf und zu Anmeldungen von Aufforstungs- und Verbauungsprojekten zum Bezug von Bundesbeiträgen aufgestellt. Diese Vorschriften behandeln in drei Abschnitten den Projektentwurf, die Anmeldung des Projektes und die Beitragsausrichtung an ausgeführte Projekte. Leider fehlt uns heute der Raum, diesen Erlass zu reproduzieren, doch soll dies in der nächsten Nummer geschehn.

Kantone — *Cantons.*

Bern. Terrainankäufe zum Zwecke der Aufforstung. Am 25. Januar abhin hat der Grosse Rat dem Vertrag betr. Ankauf der *Selibühl-Alp*, mit einem Flächeninhalte von rund 100 ha, die Genehmigung erteilt. Diese Weide liegt an dem der Stockhornkette auf der Nordseite vorgelagerten Höhenzuge *Obergurnigel-Selibühl-Pfeife* (1600 bis 1700 m ü. M.) und bildet die Wasserscheide zwischen zwei sehr

* Vergl. S. 151 und ff. des Jahrganges 1895 d. Bl.

gefährlichen Wildbächen, der *Gürbe* und der *kalten Sense*. Die beabsichtigte Aufforstung dürfte aus diesem Grunde und in Anbetracht der äusserst exponierten Höhenlage von günstigster Wirkung sein.

Am obersten Rücken der nämlichen Bergkette hat der Staat seit 1887 bereits 370 ha Alpweiden erworben, so dass nunmehr sein dortiger, zum grössten Teil bereits aufgeforsteter Grundbesitz 470 ha beträgt, nicht inbegriffen die ebenfalls anstossende 241 ha grosse *Gurnigelalp*, von der cirka 150 ha dem Waldareal zugewiesen werden sollen. N.

— Die Thuner Stadtwaldungen, welche eine produktive Fläche von 320 ha besitzen, haben im abgelaufenen Jahre, abgesehen von 270 Ster *Abgabenholz*, eine Nutzung von 2675 m³ und einen Brutto-Erlös von Fr. 64,000, oder von Fr. 23.90 per m³ abgeworfen. Der Netto-Ertrag beziffert sich rund zu Fr. 52,000. U. M.

Schaffhausen. Wildschaden. Auch im Kanton Schaffhausen werden Klagen laut wegen des Schadens, den die grossen „*Haselmäuse*“, vulgo Rehe, in Wald und Feld anrichten. Besonders auf dem Hochplateau des Randens sollen von ihnen in den mit Staatsprämien ausgeführten neuen Aufforstungen die Weisstannen und Lärchen stark zu leiden haben, so dass entschieden eine Reduktion des Wildstandes verlangt wird.

Graubünden. Forstliche Zustände in Davos. (Korrespondenz aus Davos.) Aehnliche Verhältnisse wie in hiesiger Gegend dürften sich wohl in der ganzen Schweiz nirgends finden. Wenn man bedenkt, dass bei uns schon die Thalsohle meist über 1500 m Meereshöhe liegt, dass der Waldboden zum Teil ganz unsinnig zerstückelt worden ist und dass gerade die obersten Gebiete durchwegs noch beweidet werden, so wird man die Schwierigkeit, ja die Unmöglichkeit begreifen, die Bestockung in ihrer jetzigen Ausdehnung und in einem Zustande zu erhalten, dass sie noch einigermaßen auf den Namen „Wald“ Anspruch machen kann. — Am meisten auffallen mag die Thatsache, dass eine ganze Anzahl Genossenschaftswaldungen erst verhältnismässig spät ans Messer der Teilung kam und dass noch heute kein gesetzliches Mittel besteht, der weiteren Zerstückelung von wichtigen Privatschutzwaldungen entgegenzutreten. Allerdings kommt man auch mit der Staatshilfe manchmal langsam genug vom Fleck; so sind z. B. mit Bezug auf Ablösung von Dienstbarkeiten in Schutzwaldungen bis jetzt auf Davos nur *private* Abmachungen, d. h. ohne Mitwirkung der Kommission für Servitutenablösungen, erfolgt und ausgedehnte, immerfort ausgeübte Rechte wurden nicht einmal angemeldet.

Unsere Kulturleistungen sind heute noch als höchst gering zu bezeichnen und jedenfalls lange nicht ausreichend, um den gegenwärtigen Waldstand zu erhalten. Noch im Jahr 1893 wurden in ganz *Ober-Davos* (bis Frauenkirch) fünfzig ganze Pflanzen in den Wald versetzt und doch war der Chef unseres lokalen Forstwesens schon damals ein berühmter Mann, welcher aber nicht dazu gebracht werden konnte, den Pflanzgarten einigermaßen in stand stellen zu lassen.

Das Ergebnis der Holzernte aus den Davoser Waldungen wird pro 1896 angegeben wie folgt:

Verkaufte Holzquantta

Fichtenblöcke	3744 m ³	im Durchschnittspreis von Fr. 29. 50 per m ³
Lärchen und Arven	882 m ³	„ „ „ „ 51. 50 per m ³
Bergföhren	23 m ³	„ „ „ „ 27. 80 per m ³
Untermesser und Bautannen	607 m ³	„ „ „ „ 24. — per m ³
Brennholz	1255 m ³	„ „ „ „ 14. 10 per m ³
Total	6511 m ³	im Gesamterlös von Fr. 188,770.

Der Durchschnittspreis aller Sortimenten stellt sich per m³ auf cirka Fr. 29, derjenige des Sag- und Bauholzes auf cirka Fr. 32. 50.

Für Eigenbedarf sollen cirka 1853 Fm. angewiesen worden sein, von denen annähernd 1364 Fm. auf Brennholz und 489 auf Sag- und Bauholz entfallen.

Die Gesamtnutzung würde somit 5745 m³ Block- und Bauholz und 2619 m³ Brennholz oder im Total 8364 m³ betragen, welche an den Abfuhrwegen, $\frac{1}{4}$ bis 2 Stunden vom *Davos-Platz* entfernt, einen Wert von cirka Fr. 220,000 darstellen.

Dieser Betrag wird durch die Beförsterungskosten nicht wesentlich geschmälert; beide Davoser Förster beziehen nämlich zusammen Fr. 1400. Taggelder werden denselben nicht ausgerichtet. Der Kanton aber bezahlt bekanntlich seit den siebziger Jahren an die Besoldungen der Revierförster auch nichts mehr.

Sie ersehen aus diesen kurzen Andeutungen, dass man im „*Lande dahinten*“ thatsächlich ein gutes Stück hintendrein ist.

Tessin. Korrektion des Cassarate. Nachdem der Cassaratefluss, welcher, aus dem *Val Colla* kommend, bei Lugano in den See mündet, vergangenes Jahr durch die Hochwasser vom 5. und 26. August die ganze Cassarate-Ebene nördlich und östlich von Lugano verwüstet und grossen Schaden an Liegenschaften und Gebäulichkeiten angerichtet hat, ist nun ein Projekt betr. Eindämmung des untersten Flusslaufes mit Staatssubventionen ausgearbeitet und von den kantonalen Behörden genehmigt worden. Dasselbe erreicht eine gesamt Devissumme von Fr. 200,000. Die Arbeiten sollen als dringlich erklärt und in Erwartung des definitiven Subventionsbeschlusses der h. Bundesversammlung, sofort an die Hand genommen werden. Mit diesen Korrektionsarbeiten im Zusammenhange stehende Massnahmen im Einzugsgebiete des Cassarate sind bis dahin noch keine in Aussicht genommen worden. S.

Neuenburg. Papierholz. Die Preise für Papierholz sind auch hier in stetem Steigen begriffen. Die Papierfabrik in *St. Sulpice* bezahlt nach einem neuem Vertrag mit sieben Gemeinden Fr. 11. 50 per Ster Fichtenrundholz und Fr. 10. 50 per Ster Tannenrundholz loco Fabrik. (Fr. 1. 50 bis 2 Fuhrlohn per Ster.) Da im fernern vor zwei Jahren in *Couvet* eine Imprägnieranstalt für Telegraphenstangen eingerichtet worden ist, welche alljährlich 1500 bis 2000 Stangen präpariert, so ist den Ge-

meinden die günstigste Gelegenheit geboten, in ihren Schlägen eine feine Sortierung selbst der geringern Sortimente eintreten zu lassen und auch die Produkte der Durchforstungen zu einem annehmbaren Preise abzusetzen. Die Holzhauer erhalten für die Aufrüstung von Papierholz per Ster 25 Cts. mehr als für Brennholz. P.

Ausland — *Etranger.*

Frankreich. Nutzbarmachung der Gewässer. In Frankreich beschäftigt man sich angelegentlich mit der Einrichtung eines neuen wichtigen Dienstzweiges, eines *Service d'irrigation et d'aménagement des eaux* (Dienst für Bewässerung und Wasserwirtschaft). Voraussichtlich wird derselbe der Forstverwaltung unterstellt werden und dürfte das Forstpersonal die bezüglichen Funktionen zu übernehmen haben. Wie man uns freundlichst mitteilt, wird ein Mitglied der zur Beratung über Nutzbarmachung der Wasserkräfte für Landwirtschaft und Industrie bezeichneten Kommission zum Studium dieser Angelegenheit sich auch nach Genf begeben.

— Die *Revue des Eaux et Forêts*, das bedeutende forstliche Organ Frankreichs, erschien bekanntlich bis dahin monatlich in zwei Heften, von denen das eine, einen Bogen stark, die gesetzgeberischen und administrativen Erlasse, sowie wichtigere, Forstwesen, Jagd und Fischerei betreffende Urteile brachte, während das andere drei Bogen starke Heft, alle übrigen Veröffentlichungen enthaltend, die eigentliche Zeitschrift bildete.

Seit Anfang dieses Jahres ist eine Aenderung insofern eingetreten, als die *Revue* jeden Monat (am 1. und 15.) in zwei gleich starken Nummern erscheint. Die zweite derselben bringt ausser gerichtlichen Entschieden und Holzhandelsberichten nun ebenfalls Artikel von allgemeinem forstlichen Interesse, wodurch das Blatt unzweifelhaft viel gewonnen hat.

Deutschland. Die Redaktion des „Forstwissenschaftliches Centralblatt“, welche von dem letzten Monat verstorbenen Professor Dr. *Franz von Baur* in München während nahezu einunddreissig Jahren geführt wurde, ist an Herrn kgl. Oberforstrat Dr. *Fürst*, Direktor der bayerischen Forstlehranstalt Aschaffenburg übergegangen. Es ist sehr zu begrüßen, dass Herr *Fürst* sich zur Uebernahme dieser Redaktion hat bereit finden lassen, indem derselbe alle Gewähr dafür bietet, dass das Blatt nicht nur in bisherigem Sinn und Geist weitergeführt, sondern sicher auch auf der bisherigen Höhe gehalten werden wird.

